

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0010/071/2018

Federführung: 0010 Leiter der Hauptverwaltung	Datum: 20.12.2018
Bearbeiter: Gernot Janke	AZ:

Beratungsfolge:

Geschäftsordnungsausschuss
Bezirkstag

Datum:

21.01.2019
12.02.2019

Vorberatung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken

Sachverhalt:**Entwurf der Geschäftsordnung:**

Gem. Art. 37 Abs. 1 Bezirksordnung (BezO) gibt sich der Bezirkstag eine Geschäftsordnung. Die bisherige Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken vom 20.02.2014 in der Fassung vom 27.07.2017

ist durch die Beschlüsse des Bezirkstags von Unterfranken in der konstituierenden Sitzung vom 06.11.2018 übernommen und geändert worden. Diese Änderungen sind in Anlage 1 „grün“ dargestellt. Es liegt in der Kompetenz des Bezirkstags die Geschäftsordnung weiter zu überarbeiten. Der Geschäftsordnungsausschuss sollte diese Änderung vorberaten.

1. In der konstituierenden Sitzung des Bezirkstags von Unterfranken wurden von der FDP (Anlage 2), der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Freie Wähler und der Gruppierung Die Linke (Anlage 3) sowie der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion (Anlage 4) bereits Änderungen beantragt. Die von den im Bezirkstag vertretenen Parteien vorgeschlagenen Änderungen sind im Entwurf der Geschäftsordnung (Anlage 1) „blau“ hinterlegt.
2. Bei den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen stellen die in Anlage 1 „rot“ gekennzeichneten Änderungen redaktionelle Änderungen einschließlich gendergerechte Sprache dar.
3. Die Änderungsvorschläge der Verwaltung, die in Anlage 1 „gelb“ gekennzeichnet sind, sind inhaltlicher Art.
4. Änderungsvorschläge der Verwaltung, welche die Delegation der Befugnisse in Personalangelegenheiten betreffen, sind in Anlage 1 „grau“ hinterlegt.

Hervorzuheben sind folgende Punkte:

Zu 1. Anträge**1.1. Veröffentlichung der Beschlussvorlagen mit Anlagen im Bürgerinformationssystem (Antrag der FDP)**

Zu den Anträgen der FDP vom 29.10.2018 zu § 17 Abs. 7 und § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung (vgl. Anlage 2) ist festzustellen, dass die Veröffentlichung auch der Anlagen nicht für sinnvoll gehalten wird, da es mitunter um Daten (z.B. Geschäftsberichte) geht, die nicht allgemein zugänglich sein sollten.

1.2. Verkürzung der Ladungsfrist auf 10 Tage

Zum Antrag der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 01.11.2018 zu § 17 der Geschäftsordnung (vgl. Anlage 4) ist festzustellen, dass der Vorschlag, die Ladungsfrist für Einladungen zu den Sitzungen von 12 auf 10 Tage zu verkürzen, auch dem Vorschlag der Verwaltung entspricht, da die Ladung auch aufgrund des Ratsinformationssystems schnell erfolgen kann und sofort abrufbar ist. Zudem sollte die 10 tägige Ladungsfrist möglichst auch auf separate Geschäftsordnungen einzelner Gremien des Bezirkstags übertragen werden.

Zu 2. Redaktionelle Änderungsvorschläge

2.1. Folgerung aus der Änderung der Bezirksordnung

Durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.03.2018 wurden verschiedene Vorschriften der Bezirksordnung geändert. Diese Änderungen sind in die Geschäftsordnung zu übernehmen und in Anlage 1 „rot“ dargestellt.

2.2. Bericht aus dem Fachausschuss Soziales des Bayerischen Bezirkstags

In der konstituierenden Sitzung des Bezirkstags vom 06.11.2018 wurde auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Freie Wähler und der Gruppierung Die Linke zu § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung (vgl. Anlage 3) beschlossen, dass der Bericht aus dem Fachausschuss Soziales des Bayerischen Bezirkstags bei den Aufgaben des Sozialausschusses mit aufgenommen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Formulierung in „Beratung des Berichtes aus dem Fachausschuss Soziales des Bayerischen Bezirkstags“ zu ändern.

2.3. Zulassung elektronischer Beantragung der Einberufung von Bezirkstagssitzungen

Nach der Änderung des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.03.2018 kann die Einberufung der Bezirkstagssitzungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch beantragt werden, vgl. § 16 Abs. 2 Geschäftsordnung.

Zu 3. Inhaltliche Änderungsvorschläge

3.1. Anhebung von Wertgrenzen

In der bisherigen Geschäftsordnung wurde zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bezirkstags, der Ausschüsse, der Kommissionen, des Bezirkstagspräsidenten sowie der Verwaltung häufig auf eine in einem Eurobetrag bezifferte Wertgrenze abgestellt. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten in den letzten fünf Jahren, empfiehlt die Verwaltung eine entsprechende Anhebung dieser Wertgrenzen. Sie sind in Anlage 1 jeweils als inhaltliche Änderung „gelb“ dargestellt.

3.2. Zulassung elektronischer Einladung zu den Sitzungen

Da nach der Änderung des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.03.2018 Bezirkstagssitzungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch beantragt werden können, empfiehlt es sich, dass in § 17 Geschäftsordnung auch eine elektronische Einladung zu den Sitzungen ermöglicht wird. Im Falle einer elektronischen Ladung würde die Einladung zusammen mit der Tagesordnung per E-Mail versandt. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Hat der Bezirksrat/die Bezirksrätin sein/ihr Einverständnis zur elektronischen

Ladung erklärt, würden ihm/ihr die Tagesordnung und die jeweiligen Beschlussvorlagen nur elektronisch bereitgestellt.

3.3. Zulassung elektronischer Antragstellung

Da nach der Änderung des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.03.2018 Bezirkstagssitzungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch beantragt werden können, empfiehlt es sich, dass auch Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, schriftlich oder elektronisch gestellt werden können, vgl. § 18 der Geschäftsordnung.

Zu 4. Delegation von Personalangelegenheiten

4.1.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BezO ist der Bezirkstag zuständig, die Beamten des Bezirks ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen und die Arbeitnehmer des Bezirks ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen. Gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 BezO kann der Bezirkstag die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Bezirkstagspräsidenten übertragen.

Soweit in Personalangelegenheiten der Bezirkstagspräsident für die Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 und für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen 9 bis 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt zuständig werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass das Jahr 2018 gezeigt hat, dass die Bezirksverwaltung ohne dringliche Anordnungen des Bezirkstagspräsidenten in Personalangelegenheiten funktionsunfähig geworden wäre. Es war oft nicht möglich, bei der Vielzahl der Personalentscheidungen jeweils den Personalausschuss mit der Angelegenheit zu befassen, da oft auch sehr kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden musste. Um flexibler entscheiden zu können, empfiehlt sich daher die Zuständigkeit des Bezirkstags für personelle Entscheidungen der Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen 9 bis 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Bezirkstagspräsidenten zu übertragen (vgl. § 11 Abs. 7 Nr. 1 Geschäftsordnung). Damit wird eine Zuständigkeitsverteilung, wie sie in der Wahlperiode des Bezirkstags von Unterfranken von 2008 bis 2013 vorlag, angestrebt. Durch diese Zuständigkeitsverteilung ergäbe sich auch eine Vereinfachung, da in diesem Bereich nicht mehr zwischen „Krankenhäuser und Heime“, „Dr. Karl-Kroiß-Schule“ und „sonstige Bereiche“ unterschieden werden müsste.

4.2.

Gem. Art. 33 II Satz 1 BezO kann der Bezirkstag dem Bezirkstagspräsidenten durch die Geschäftsordnung weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Dem Bezirkstagspräsidenten sollen als laufende Angelegenheiten u.a. auch folgende Entscheidungen unterliegen:

- Entscheidung über Leistungszahlungen und –prämien (vgl. § 12 Nr. 19 Geschäftsordnung)
- Entscheidungen über übertarifliche IT-/Arbeitsmarktzulagen bis 5 % (vgl. § 12 Nr. 20 Geschäftsordnung)
- Entscheidung über die Übernahme der Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungskosten (vgl. § 12 Nr. 21 Geschäftsordnung)

4.3.

Als Folgerung aus § 12 Nr. 20 Geschäftsordnung sollten dem Personalausschuss in II Nr. 2 der Anlage 2 der Geschäftsordnung Personalentscheidungen über übertarifliche IT-/Arbeitsmarktzulagen über 5% zugewiesen werden.

4.4.

Als Folgerung aus Nr. 4.1. schlägt die Verwaltung vor, dass Personalentscheidungen von Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 15 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit gleichbarem Entgelt dem Personalausschuss zugewiesen werden (vgl. I Nr. 1 der Anlage 2 der Geschäftsordnung). Darüber hinaus sollte der Personalausschuss weiterhin für Personalentscheidungen über stv. Mitglieder der Krankenhaus- und Heimleitung (vgl. I Nr. 2 der Anlage 2 der Geschäftsordnung), stv. Chefärzte/stv. Chefärztinnen, die nicht Mitglieder der Krankenhausleitung sind (vgl. I Nr. 3 der Anlage 2 der Geschäftsordnung), über den Konrektor/ die Konrektorin (vgl. I Nr. 4 der Anlage 2 der Geschäftsordnung), die Verwaltungsleitung (vgl. I Nr. 5 der Anlage 2 der Geschäftsordnung), den Pressereferenten/die Pressereferentin (vgl. I Nr. 6 der Anlage 2 der Geschäftsordnung) und die wissenschaftliche Museumsleitung Graf-Luxburg Museum Schloss Aschach (vgl. I Nr. 7 der Anlage 2 der Geschäftsordnung) zuständig sein.

4.5.

Die Bestellung des/der Inklusionsbeauftragten (ehemals Behindertenbeauftragten) war bislang in § 3 Nr.7 Geschäftsordnung bei den dem Bezirkstag vorbehaltenen Angelegenheiten geregelt. Die Verwaltung schlägt vor, dass diese Aufgabe dem Personalausschuss übertragen wird (vgl. II Nr.3 der Anlage 2 der Geschäftsordnung)

4.6.

Klarzustellen ist, dass dem Bezirkstag in § 3 Nr.7 Geschäftsordnung weiterhin die Bestellung (Einstellung) des Rektors/der Rektorin der Dr. Karl-Kroiß-Schule, von Mitgliedern der Krankenhaus- und Heimleitungen, der Leitung der Fachberatungen, des Partnerschaftsbeauftragten/der Partnerschaftsbeauftragten und des Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 15 BayGIG zur Entscheidung vorbehalten ist.

Empfehlungsbeschlussvorschlag:

Der mit der Einladung zum Geschäftsordnungsausschuss versandte Entwurf der überarbeiteten Geschäftsordnung wird dem Bezirkstag von Unterfranken unter Beachtung der im Geschäftsordnungsausschuss beschlossenen Maßgaben zur Zustimmung empfohlen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Entwurf Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken
- Anlage 2 – Überblick über die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken, welche die Delegation von Personalangelegenheiten betreffen
- Anlage 3 – Anträge der FDP vom 29.10.2018
- Anlage 4 – Anträge der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, der Fraktion freie Wähler und der Gruppierung Die Linke vom 29.10.2018
- Anlage 5 – Antrag der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 01.11.2018